

6. Strafordnung (StO)

§ 1 Allgemein

1. Als Strafen sind in der Sparte Volleyball zulässig:
 - a) Verweise
 - b) Geldstrafen
 - c) Spielsperren
 - d) Spielersperren
 - e) Platzsperren
 - f) Ausschluss aus der Sparte Volleyball
2. Geldstrafen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Urteils eingezahlt sein, sonst kann eine Spielsperre erfolgen. Es kann Fristverlängerung beantragt werden.
3. Vereine haften für die Geldstrafe der Mitglieder.
4. Spielsperren, Spielersperren, Spielverbote und Platzsperren dürfen nicht in Geldstrafen umgewandelt werden.
5. Die Strafe kann auf Antrag mit entsprechender Begründung erlassen oder ermäßigt werden.
6. Strafen dürfen das in der Strafordnung und in der Rechtsordnung angegebene Strafmaß nicht überschreiten.
7. Bewährungsfristen sind zulässig.
8. Die Strafe kann auf Antrag mittels Gnadengesuch ermäßigt oder auch ganz erlassen werden. Eingehende Begründung ist dem Antrag beizufügen.

§ 2 Strafen gegen Spieler

1. Teilnahme an Spielen ohne Genehmigung für oder gegen Vereine,
die nicht der Sparte Volleyball angehören 25,00 €
und 2 Pflichtspielsperren
2. Tätlichkeit gegen die Wettkampfleitung 25,00 €
und 4 Pflichtspielsperren
3. Unsportliches Verhalten auf dem Spielfeld und nach dem
Verlassen des Spielfeldes 25.00 €
und 1 Pflichtspielsperre
4. Beleidigung der Wettkampfleitung 10.00 €
und 1 Pflichtspielsperre

5.	Unerlaubtes Verlassen des Spielfeldes	10.00 € und 1 Pflichtspielsperre
6.	Tätlichkeit gegen Schiedsrichter/Anschreiber	50.00 € und 4 Pflichtspielsperren
7.	Spielabbruch	25,00 € und 2 Pflichtspielsperren
8.	Spielen während der Sperre	25,00 € und 4 Pflichtspielsperren
9.	Grobe Unsportlichkeit, insbesondere Tätlichkeit gegen Schiedsrichter oder Sparte Volleyball Offiziellen	100,00 € und 6 Pflichtspielsperren

Alle diese zutreffenden Punkte werden getrennt nach Sportart zugeordnet.

§ 3 Strafen gegen Vereine

1.	Spielen gegen Nicht-Verbandsvereine (z. B. Ortsvereine)	50,00 €
2.	Nichtantreten zu Pflichtspielen, auch nach erfolgter Abmeldung, pro Tag bei einer Veranstaltung	50,00 €
3.	Zurücktreten während der Spielsaison	50,00 €
4.	Angabe einer falschen Passnummer oder eine falschen Namens (auch versehentlich)	2,50 €
5.	Nichtstellung von Schiedsrichtern/ Anschreibern bei Pflichtspielen trotz Anordnung der Wettkampfleitung	
	a) Schiedsrichter	5,00 €
	b) 2. Schiedsrichter	5,00 €
	c) Anschreiber	2,50 €
	d) pro Linienrichter	2,50 €
	e) Zähltafel – Umleger	2,50 €
6.	Nicht ordnungsgemäßes Ausfüllen je Spielberichtsbogen	5,00 €
7.	Nicht ordnungsgemäße Sportbekleidung (keine Rücken – und/ oder Brustnummern, nicht einheitliche Bekleidung), pro Spieler	3,00 €
8.	Unpünktliches Einsenden von verlangten Meldungen (Spielberichts-bogen u.a)	5,00 €
9.	Nichtantreten oder sonstige schuldhaft Verursachung eines Spielausfalls, sowie Spielverlegung ohne Genehmigung der Spielleitung – Mannschaft	50,00 €
10.	Fehlen des gelben DGS- Verbandspasses bei Pflicht- und Freundschaftsspielen, pro Pass	2,50 €
11.	Verweigerung der Spielpasskontrolle und/ oder Angabe eines hinausgestellten Spielers	10,00 €

- | | |
|---|---------|
| 12. Spielen lassen eines gesperrten oder ausgeschlossenen Spielers, Punkt-, Satz- und Ballabzug (0:2, 0:3, 0:75), im Beachvolleyball (0:2, 0:2, 0:42) | 50,00 € |
| 13. Verhindern der Teilnahme eines Spielers am Auswahlspiel | 25,00 € |
| 14. Schuldhaftes Nichtantreten zu einem Meisterschaftsspiel | 50,00 € |
| 15. Widerrechtliche Zurückhaltung des DGS –Verbandspasses | 50,00 € |
| 16. Verschulden eines Spielabbruchs | 50,00 € |
| 17. Durchführung von Turnieren ohne Genehmigung | 50,00 € |
| 18. Spielen im Ausland ohne Genehmigung | 50,00 € |
| 19. Spielen lassen eines Spielers ohne Wettkampfberechtigung, Punkt/ Satz -und Ballabzug (0:2, 0:3, 0:75), im Beachvolleyball (0:2, 0:2, 0:42) | 50,00 € |
| 20. Vernachlässigung der Platzdisziplin und mangelhafter Schutz der Wettkampfleitung | 50,00 € |
| 21. Spielen mit Hörhilfen/Hörgeräten, gleich welcher Art, Spielverlust, Punkt/Satz -und Ballverlust (0:2,0:3, 0:75) im Beachvolleyball (0:2, 0:2, 0:42) und pro Spieler | 10,00 € |
| 22. Freigabeverweigerung eines Spielers ohne Begründung | 10,00 € |
| 23. Nicht genehmigte Werbung auf der Spielerkleidung oder Verstoß gegen die DGS-Werbevorschriften | 25,00 € |
| 24. Vergessen des ewigen DGS-Wanderschildes und Mitbringen des Wanderpokals. | 50,00 € |
| 25. In allen Wiederholungsfällen werden Strafe und Sperre verdoppelt. | |
| 26. Zuspätkommen zur Siegerehrung bei allen Deutschen Gehörlosen Volleyballmeisterschaften (Mannschaft,- Mixed,- Pokal, und Beach) | 50,00 € |
| 27. Kurzfristige Absage innerhalb <u>2 Wochen</u> vor Spielbeginn der Meisterschaft | 25,00 € |
| 28. Verstöße gegen die Spielordnungen, Anordnungen u. a | 20,00 € |
| 29. Sportwidriges Betragen der Vereine und deren Mitglieder werden streng bestraft. Das Strafmaß richtet sich nach der Schwere des Vorfalls. Bei besonders schwerwiegendem Vorfall kann Ausschluss aus der DGS-Sparte Volleyball erfolgen | |

§ 4 Sonstiges

1. Alle Strafen gelten pro Spiel und Vorfall, falls nicht im jeweiligen Paragraphen (§) anderes angegeben ist.
2. Die Höchststrafe beträgt 100,00 € je Veranstaltung, auch wenn die Veranstaltung 2 Tage dauern.
3. Bei Wiederholungsfällen können die Sperren oder Geldstrafen gegen Spieler und Vereine durch die Sportgerichte verdoppelt angesetzt werden.